

6000 b

Planungs- und Baugesetz (PBG)

(Änderung vom; Baulinien)

Der Kantonsrat,

| nach Einsichtnahme in die gleichlautenden Anträge des Regierungsrates vom 18. Dezember 2024 und der Kommission für Planung und Bau vom 2. Dezember 2025,

beschliesst:

I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 98. Abs. 1 unverändert.

B. Mass und
Messweise

² Sie beziehen sich auf die projizierte Fassadenlinie.

Marginalie zu § 99:

C. Rechtswirkungen

I. Bauverbot

1. Grundsatz

§ 100. ¹ Ausser im ersten Vollgeschoss und in den Untergeschossen dürfen vorspringende Gebäudeteile über Verkehrsbaulinien sowie Baulinien für Versorgungsleitungen und Anschlussgleise hinausragen, wenn sie einen Lichtraum einhalten, der dem Zweck der betreffenden Anlage entspricht. 2. Ausnahmen

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

§ 125. Abs. 1 und 2 unverändert.

Baulinien-
festsetzung

³ Baulinien, die im Quartierplanverfahren festgelegt worden sind, können im Festsetzungsverfahren gemäss §§ 108 und 109 angepasst oder aufgehoben werden.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

Vor Abschnittstitel «II. Die Nutzungsziffern»:

Koordinationsbestimmung: Tritt § 253 b der Vorlage 5889 b in Kraft, wird dieser Paragraph zu § 253 c.

- | | |
|--|--|
| Vorspringende Gebäudeteile | <p>§ 253 b. ¹ Vorspringende Gebäudeteile dürfen höchstens</p> <p>a. 2 m über die projizierte Fassadenlinie hinausragen,</p> <p>b. die Hälfte des zugehörigen Fassadenabschnitts beanspruchen, ausgenommen sind Dachvorsprünge.</p> <p>² Bei mehrgeschossigen Gebäuden dürfen vorspringende Gebäudeteile je Geschoss höchstens die Hälfte des zugehörigen Fassadenabschnitts beanspruchen.</p> |
| II. Von Strassen im Besonderen
1. Bei fehlenden Baulinien | <p>§ 265. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Bei Strassen- und Wegabständen von 3,5 m oder weniger dürfen vorspringende Gebäudeteile höchstens 1,5 m in den Abstandsbereich hineinragen.</p> <p>³ Leicht entfernbare Klein- und Anbauten im Strassen- und Wegabstand können mit der baurechtlichen Bewilligung, nötigenfalls unter sichernden Nebenbestimmungen, gestattet werden.</p> <p>Abs. 3 wird zu Abs. 4.</p> |
| 3. Messweise | <p>§ 267. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der Strassen- oder Wegabstand ist die Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Strasse bzw. dem Weg.</p> |

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Bis zur Anpassung der Bau- und Zonenordnung einer Gemeinde an die Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 14. September 2015 sind §§ 98, 100, 253 b*, 265 und 267 in der Fassung dieser Änderung nicht anwendbar.

** Vergleiche Koordinationsbestimmung.*

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

Zürich, 2. Juli 2026

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:
Christa Stünzi

Die Sekretärin:
Sandra Freiburghaus